

VI. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Kollegialprinzip der Geschäftsprüfungskommission)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 7. Februar 2025

Art. 62 Abs. 1 (neu im Nachtrag): Das Parlament wählt aus seiner Mitte eine Kommission, welche die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt. Die Bestimmungen von Art. 54 bis 56 dieses Erlasses mit Ausnahme von Art. 54 Abs. 1^{bis} werden sachgemäss angewendet.